

GEMEINDE STEINDORF



Bezirkshauptmannschaft 9560 Feldkirchen
Zahl: FE3-BAU-3446/2016(013/2018)

Unter den Bedingungen des ha. Bescheides gleicher
Zahl und gleichen Tages genehmigt.

Feldkirchen, am 23.10.2018

Für den Bezirkshauptmann:


(Mag. Derhaschnig)



ERLÄUTERUNGEN

zur Änderung der Verordnung des textlichen Bebauungsplanes der
Gemeinde Steindorf, welcher in der Sitzung des Gemeinderates
am 16.10.2018, Zahl: 031-2/2/2018 beschlossen wurde.

Beschlussexemplar

Erläuterungen:

Bei verschiedenen Abwicklungen im Bauverfahren treten immer Probleme mit dem § 8 Abs.4, des textlichen Bebauungsplanes für das Gemeindegebiet der Gemeinde Steindorf, hinsichtlich der Abstandsflächenregelung im Bezug zu den überdachten PKW – Stellplätzen, in Verbindung mit einer Eingangsüberdachung auf, da diese als Zubauten zu werten sind und einen Abstand zur privaten Grundstücksgrenze von mindestens 3,00 m aufweisen müssen. Unterstellplätze sowie Nebengebäude wenn deren Höhe 3,50 m am angrenzenden Gelände nicht übersteigen, dürfen bis auf 1,00 m zur privaten Grundgrenze herangebaut werden. Durch die Ergänzung im Nachsatz zum § 8 Abs.4, des textlichen Bebauungsplanes für das Gemeindegebiet der Gemeinde Steindorf sollten dadurch überdachte PKW – Stellplatz- und andere Überdachungen bis 3,50 m Höhe (z.B. Eingangsüberdachungen), auch wenn sie als Zubauten ausgeführt werden, an die Abstandsregelung des § 8 Abs.4, der Verordnung des textlichen Bebauungsplanes für das Gemeindegebiet der Gemeinde Steindorf angeglichen werden.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Georg Kavalir

Bodensdorf am 16.10.2018